

Nutzungs- und Entgeltordnung für das Bürgerhaus Oststadt

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV.NRW. S. 618), hat der Rat der Stadt Essen in seiner Sitzung am 27.05.2026 folgende Nutzungs- und Entgeltordnung für das Bürgerhaus Oststadt beschlossen:

§ 1 Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Stadt Essen – Jugendamt – (im Folgenden „Vermieter“) überlässt auf schriftlichen Antrag Räume und Inventar des Bürgerhauses Oststadt für einmalige oder regelmäßige Nutzungen an Dritte (im Folgenden „Nutzende(r)“).
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
- (3) Eine Überlassung erfolgt nicht,
 - wenn sich der/die Nutzende(n) oder der Zweck der Veranstaltung gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder Strafgesetze richtet sowie
 - bei (partei-)politischen Veranstaltungen innerhalb von drei Monaten vor Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen sowie bei kommunalen Bürgerentscheiden.
- (4) Zwischen dem Vermieter und dem/der/den Nutzenden wird ein schriftlicher privat-rechtlicher Vertrag geschlossen, der die Einzelheiten der Nutzung regelt.

§ 2 Nutzungsgruppen

Das Bürgerhaus Oststadt ist Bestandteil der Essener Kinder- und Jugendarbeit. Das Haus steht allen natürlichen Personen, juristischen Personen und sonstigen Gruppen und Vereinen für Veranstaltungen zur Verfügung.

§ 3 Entgelt

- (1) Für die Nutzung des Bürgerhauses ist ein Entgelt zu zahlen. Die Höhe richtet sich nach der genutzten Raumeinheit, der Nutzungsdauer sowie der Nutzergruppe.
- (2) Die Räumlichkeiten können ausschließlich für eine Mindestmietdauer von vier Stunden angemietet werden. Die Nutzung ist nur bis spätestens 22 Uhr desselben Tages zulässig.
- (3) Nutzungsentgelte

a) Private Nutzung (Privatpersonen)

Folgende Räume können nicht von Privatpersonen angemietet werden:
Die gesamte obere Etage.

Entgelttabelle – Privatpersonen:

Raum	Max. Personen	Entgelt pro Stunde	Entgelt ganztägig
E12	20	2,50 €	25,00 €
E17	10	2,50 €	25,00 €
E07	40	3,00 €	30,00 €
E16	40	3,50 €	35,00 €

E20	60	7,00 €	70,00 €
Kegelbahn	15	2,50 €	25,00 €

b) Institutionelle Nutzung (Träger, Vereine, Initiativen etc.)

Alle Räume können angemietet werden.

Entgelttabelle – Institutionen:

Raum	Max. Personen	Entgelt pro Stunde	Entgelt ganztägig
E12	20	2,50 €	25,00 €
E17	10	2,50 €	25,00 €
E07	40	3,00 €	30,00 €
E16	40	3,50 €	35,00 €
E20	60	7,00 €	70,00 €
Halle	70	5,00 €	50,00 €
Saal	70	10,00 €	100,00 €
Ganze obere Etage	300	35,00 €	350,00 €
Kegelbahn	15	2,50 €	25,00 €

In allen Entgelten ist die Nutzung des in den Räumen vorhandenen Inventars enthalten. Die Entgelte sind umsatzsteuerfrei gemäß § 4 Nr. 12a Umsatzsteuergesetz (UstG).

Reinigungskosten werden nicht in Rechnung gestellt, sofern der Ursprungszustand der Räume nach Nutzung wiederhergestellt worden ist. Sonderfälle regeln die jeweiligen Raumnutzungsverträge.

§ 4 Wegfall der Entgelte

Bei folgenden, nicht-kommerziellen Veranstaltungen oder Projekten soll auf die Erhebung der Entgelte für die Nutzung der Räume verzichtet werden:

- Veranstaltungen oder Projekte der Jugendverbände,
- Veranstaltungen oder Projekte der nach § 75 Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, wenn sie einen jugendkulturellen oder sozialen Schwerpunkt haben,
- Veranstaltungen oder Projekte von Initiativen mit (jugend-)kulturellem oder sozialem Schwerpunkt,
- Veranstaltungen oder Projekte von gemeinnützigen Vereinen oder Organisationen mit (jugend-)kulturellem oder sozialem Schwerpunkt,
- Veranstaltungen oder Projekte von Organisationen der politischen Parteien mit jugendkulturellem oder sozialem Schwerpunkt,
- Veranstaltungen oder Projekte durch Bürger*inneninitiativen, Selbsthilfegruppen oder ehrenamtlich Engagierten aus Essen
- Benefiz-Veranstaltungen,
- Veranstaltungen der Stadtverwaltung Essen.

Der/die Nutzende(n) sorgt bzw. sorgen gegebenenfalls mit eigenem Personal für einen ordnungsgemäßen Ablauf von Veranstaltungen. Für die Beseitigung von Schäden und Verunreinigungen, die im Rahmen der Nutzung auftreten, haftet bzw. haften der/die Nutzende(n).

§ 5 Inkrafttreten

Diese Nutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.07.2026 in Kraft.